

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Zustimmung des Kreisarztes zur Exhumierung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Exhumierung ist nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode vorzunehmen. Der Kreisarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Exhumierung von Leichen auf Anordnung des Staatsanwaltes.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung gelten für Friedhofsverlegungen sinngemäß.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

62. Anordnung über die Überführung von Leichen

vom 20.10.1971 (GBl. DDR S. 626)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie West-Berlin.

§ 2

(1) Die Überführung von Leichen und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit

- a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und West-Berlin,
- b) Eisenbahnwagen,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Urnen können außerdem auf dem Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift „Urne“ zu kennzeichnen.

- (2) Die Überführung ist so durchzuführen, daß
- a) die Leichen nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
 - b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt werden.